

## **Leistungsbeschreibung und ergänzende Vertragsbedingungen zur Durchführung von Fahrten im freigestellten Schülerverkehr**

### **Vorwort**

Der Landkreis Eichsfeld ist gemäß § 4 Thüringer Gesetz über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG) zur Beförderung der Schüler und Schülerinnen mit Wohnsitz im Landkreis Eichsfeld auf dem Schulweg verpflichtet.

Die Beförderung der Schüler mit einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung, für die die Mindestbegrenzung des Schulweges entfällt, erfolgt im freigestellten Schülerverkehr.

Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit der schultäglichen Beförderung von Schülerinnen und Schülern des Landkreises Eichsfeld.

Im Rahmen der vorliegenden Ausschreibung soll ein/e Vertragspartner/in ermittelt werden, der/die die Beförderung von Kindern und Jugendlichen auf dem Schulweg (überwiegend für Schülerinnen und Schüler mit geistigen, körperlich oder gesundheitlichen Einschränkungen) **ab dem 14.10.2024 bis zum 31.03.2028** für folgendes Los übernimmt:

Los 1 –	Wilbich – Leinefelde und zurück
---------	---------------------------------

### **Inhalt**

Vorwort .....	1
1. Leistungsbeschreibung .....	2
1. 1 Anforderungen an das Personal .....	2
1. 2 Anforderungen an die eingesetzten Fahrzeuge .....	3
1. 3 Organisation und Durchführung der Beförderung .....	3
1. 4 Zusammenarbeit mit Eltern und Schulen .....	5
2. Ergänzende Vertragsbedingungen .....	5
2. 1 Allgemeine Leistungspflichten des Auftragnehmers .....	5
2. 2 Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber und -nehmer .....	5
2. 3 Personal und Verwaltungsvorschriften .....	6
2. 4 Vertraulichkeit und Datenschutz .....	7
2. 5 Vergütung und Rechnungsstellung .....	7
2. 6 Entgeltanpassung .....	8
2. 7 Sorgfaltspflichten und Haftung .....	9

## 1. Leistungsbeschreibung

Die in dieser Leistungsbeschreibung genannten Anforderungen sind vom Bieter zu erfüllen.

### 1. 1 Anforderungen an das Personal

Das vom Auftragnehmer eingesetzte Personal muss in der Lage sein, den Schülerinnen und Schülern entsprechend ihrer Behinderung insbesondere beim Ein- und Aussteigen zu helfen. Aus diesem Grund werden an das Beförderungspersonal besondere Anforderungen gestellt.

Es muss gewährleistet sein, dass

- immer nur Fahrpersonal eingesetzt wird, das im **Besitz** einer gültigen **Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung** nach dem § 48 Fahrerlaubnis-Verordnung ist.
- außer dem vertraglich vereinbarten Personenkreis keine weiteren Personen im Fahrzeug mitgenommen werden.
- in der Regel dasselbe Personal eingesetzt wird.
- das Beförderungspersonal (Fahrpersonal und Begleitpersonal)
  - o ausreichend deutsch spricht,
  - o volljährig ist,
  - o körperlich in der Lage ist, Hilfestellungen zu geben und ggf. die Schüler und Schülerinnen ins bzw. aus dem Fahrzeug zu heben,
  - o eine unvoreingenommene Grundeinstellung gegenüber behinderten Menschen hat und rücksichtsvoll mit ihnen umgeht.
- ein gefahrloses Ein- und Aussteigen möglich ist und Hilfestellung durch den Fahrzeugführer und/oder Begleitpersonal geleistet wird.
- in Fahrzeugen mit Begleitpersonal diese (sofern möglich) zwischen den Schülerinnen und Schülern und nicht neben dem Fahrpersonal sitzt.
- in den besetzten Fahrzeugen und auf dem Schulgelände nicht geraucht wird. Dies gilt auch für die Zeit unmittelbar vor dem Einstieg der Schüler und Schülerinnen.

Sowohl Fahrerinnen, Fahrer und Begleitpersonen müssen neben einem freundlichen und entgegenkommenden Verhalten ein gewisses Gespür und Geschick im Umgang mit (behinderten) Kindern mitbringen und den Erfordernissen bei deren Beförderung gewachsen sein. Dieses gilt im Besonderen bei Schwerstmehrfachbehinderten.

Ihre Aufgabe ist es:

- für die Sicherheit im Fahrzeug zu sorgen,
- die Kinder morgens am Fahrzeug zu empfangen,
- ihnen beim Ein- und Aussteigen und Angurten zu helfen,
- die Kinder während der Fahrt zu beaufsichtigen und zu betreuen,
- Besonderheiten und Auffälliges während der Fahrt in der Schule oder den Eltern mitzuteilen.

Besonderen Stellenwert erlangt, dass kontinuierliche Fahrpersonal. Dieser Aspekt ist bei behinderten Kindern nicht zu unterschätzen. Bedingt durch den täglichen Umgang entwickelt sich häufig ein besonderes Vertrauensverhältnis zwischen Fahrern/Begleitpersonen und Kindern. Bedenken Sie bitte auch, dass die Eltern Gewissheit darüber haben wollen, wem sie ihr Kind anvertrauen. Dieses ist nicht möglich, wenn täglich wechselnde Fahrer in verschiedenen Fahrzeugen vorfahren. Aus diesem Grund ist der Punkt „kontinuierliches Personal“ auch vertraglich vorgeschrieben. Natürlich kommt es vor, dass die Stammfahrerinnen oder die Begleitperson einmal ausfällt und Sie für Ersatz sorgen müssen. Dieser muss aber vor der Fahrt entsprechend eingewiesen werden! Und auf jeden Fall sollten Sie möglichst auch die Eltern hierüber informieren. Berücksichtigen Sie dieses, wenn Sie sich zur Durchführung von

Schulbusfahrten entschließen und Ihr Fahrpersonal aussuchen. Sofern sich herausstellt, dass ein Unternehmen nicht in der Lage ist, kontinuierliches Fahrpersonal einzusetzen, müssen wir die Konsequenzen ziehen und Beförderungsleistungen kündigen!

## **1. 2 Anforderungen an die eingesetzten Fahrzeuge**

Die eingesetzten Fahrzeuge müssen den gesetzlichen Anforderungen entsprechen und technisch einwandfrei, insbesondere straßen- und verkehrssicher sein. Die Bereifung muss der Witterung entsprechen. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die eingesetzten Fahrzeuge innerhalb der vorgeschriebenen Fristen einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation zur Hauptuntersuchung bzw. Sicherheitsprüfung vorgeführt werden. Etwaige festgestellte Mängel sind jeweils unverzüglich abzustellen. Die Fahrzeuge müssen sich in einem gepflegten Zustand befinden (außen und innen).

Die Türen der eingesetzten Fahrzeuge sind so zu sichern, dass ein unbeabsichtigtes Öffnen nicht zu erwarten ist (Türschlusssicherung). Die Fußböden der Fahrzeuge sind so auszustatten, dass sie auch im feuchten Zustand (Regenwetter etc.) rutschhemmend sind.

Bei der **Beförderung von in ihren Rollstühlen** sitzenden Schülerinnen und Schülern ist die DIN-Norm 75078-1 und 75078-2 für Behindertentransportwagen zu beachten. Insbesondere müssen Rollstühle gem. der Norm während der Fahrt an vier Punkten am Fahrzeugboden verankert werden. Eine im Rollstuhl sitzende Person ist zusätzlich durch einen Beckengurt zu sichern. Die Eignung sämtlicher **Personenrückhaltesysteme** ist auf Verlangen des Auftraggebers durch Eintragung im Kfz-Schein nachzuweisen.

Die eingesetzten Fahrzeuge müssen mit einem mobilen **Notrufkommunikationsgerät** ausgestattet sein (Handy mit funktionierender Notruftaste, Funk o.ä.)

Durch eine geeignete Klimaanlage ist die Luft im Fahrzeuginnenraum in einen angenehmen, den jeweiligen Witterungsbedingungen angepassten Temperatur- und Feuchte-Bereich zu bringen/halten.

Mitgeführte (Falt-)Rollstühle oder sonstige Hilfsmittel von Schülerinnen und Schülern gelten straßenverkehrsrechtlich als Ladung und müssen während der Fahrt so gesichert sein, dass von Ihnen keine Gefahren für die Fahrzeuginsassen ausgehen.

Die Bestimmungen über die Besetzung von Kraftfahrzeugen sind einzuhalten, wobei für die Anzahl der Sitzplätze die Angaben in der Zulassungsbescheinigung des Fahrzeuges maßgebend sind. § 34 a) StVZO ist zu beachten.

## **1. 3 Organisation und Durchführung der Beförderung**

Die Beförderung erfolgt schultäglich an den vom Auftraggeber angegebenen Wochentagen und zu den genannten Ankunfts- und Abfahrtszeiten (nicht an unterrichtsfreien Tagen). Bei Wochenendlinien erfolgt die Beförderung nicht schultäglich. Die für die einzelnen Schüler und Schülerinnen formulierten Leistungsvorgaben sind zu beachten.

Unverhältnismäßige Umwege für die Beförderten in der Linienführung sind zu vermeiden. Es ist stets die für die Schüler und Schülerinnen zeitlich günstigste, d.h. in der Regel die schnellste Fahrstrecke zu wählen.

Kinder während der Fahrt ohne ausdrückliche Zustimmung des Schulträgers in andere Fahrzeuge umsteigen zu lassen, ist nicht gestattet.

Sofern vom Auftraggeber mitgeteilt und entsprechende Platzkapazitäten und Sicherungsmöglichkeiten im Fahrzeug gegeben sind, sind individuelle Hilfsmittel im Fahrzeug mitzunehmen.

Die Schüler und Schülerinnen sind auf allen Sitzen mit geeigneten Haltegurten / Personenrückhaltesystemen anzuschnallen (2-Punktgurt bzw. 3-Punktgurt). Schüler und Schülerinnen bis zum vollendeten 12. Lebensjahr, die kleiner als 150 cm sind, sind entsprechend § 21 Abs. 1a StVO in amtlich genehmigten, handelsüblichen und für das Kind geeigneten Kinderrückhaltesystemen zu sichern, die vom Auftragnehmer zu stellen sind. Die Schüler und Schülerinnen sind ggf. in zur Verfügung gestellten orthopädischen Hilfsmitteln (z.B. Sitzschale, spezielles Gurtsystem) zu befördern.

Der Auftragnehmer hat das Fahrpersonal anzuhalten, das Warnblinklicht anzuschalten, so lange Schüler und Schülerinnen ein- und aussteigen.

Bei der Durchführung der Leistungen sind die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der StVO, der StVZO und der BOKraft zu beachten.

Die Erziehungsberechtigten der Schüler und Schülerinnen sind rechtzeitig über die Abfahrts- und Ankunftszeiten vorab zu informieren.

Die Adressen und Namen der Schüler und Schülerinnen werden dem Auftragnehmer vom Auftraggeber rechtzeitig mitgeteilt.

Der Auftraggeber regt an, dass der Auftragnehmer die betreffenden Erziehungsberechtigten vor Leistungsbeginn aufsucht.

Bei der Vorstellung geben Sie bitte die genauen Abholzeiten an und stellen Sie klar, dass Sie maximal 3 Minuten warten, damit ein reibungsloser Ablauf gewährleistet werden kann. Der gefahrenlose Ein- und Ausstieg, ohne Zeitdruck, ist in dem Zeitplan einkalkuliert.

Zeitgleich können Sie sich über eventuelle Besonderheiten der Kinder erkundigen.

Je genauer Sie und Ihr Fahrpersonal informiert sind, desto besser können Sie auf neue Situationen reagieren.

Sofern Sie den Auftrag für eine Schultour an einer Ihnen bisher nicht bekannten Schule erhalten haben, stellen Sie sich bitte auch in der Schule bei der Schulleitung vor.

Hierbei haben Sie direkt die Gelegenheit, die besonderen Verhältnisse und Gegebenheiten an einem Schulstandort (Parkplatzsituation, Schulstandort o.ä.) kennen zu lernen.

Bei Rückkehr nach Schulschluss sollten sich der Fahrer oder die Begleitperson vergewissern, dass die Kinder, die bis zum Elternhaus gefahren werden, sicher zu Hause angekommen sind.

Sofern Sie feststellen müssen, dass niemand da ist, um ein Kind zu empfangen, darf es nicht unbeaufsichtigt bleiben! Gegebenenfalls sollte das Kind zu einer in der Nähe gelegenen Ausweichadresse (Nachbarn, Großeltern) oder - als letzte Möglichkeit - zur nächstgelegenen Polizeistation gebracht werden.

Im Notfall, z.B. bei einem Krampf oder Anfall eines Schulkindes, ist unverzüglich ein Notruf abzugeben oder das nächste Krankenhaus oder der nächste Arzt / die nächste Ärztin aufzusuchen, damit das Kind dort ärztlich versorgt werden kann. Dies gilt besonders für nicht medizinisch geschultes Fahrpersonal.

Ein von den Erziehungsberechtigten oder der Schule ausgehändigtes Notfallmedikament sowie entsprechende Begleitpapiere sind dem Arzt / der Ärztin zu übergeben.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf entsprechende Änderungen des Fahrplans durch den Auftraggeber flexibel zu reagieren und eine ordnungsgemäße Beförderung nach Maßgabe dieser Vergabeunterlagen zu gewährleisten.

Der Auftraggeber setzt den Auftragnehmer unverzüglich von notwendigen Änderungen in Kenntnis.

## **1. 4 Zusammenarbeit mit Eltern und Schulen**

Die Eltern der zu befördernden Kinder haben vor allem das Wohl **ihrer** Kinder im Auge. Die tägliche Fahrt zur Schule und nach Hause soll so angenehm und komplikationslos wie möglich sein.

Sie müssen jedoch das Wohl **aller** Kinder beachten. Deshalb kann es zu Unstimmigkeiten mit den Eltern kommen. Bitte bleiben Sie bei allen Gesprächen und Auseinandersetzungen sachlich und entgegenkommend.

Erfahrungen zeigen, dass die frühzeitige Information der Eltern über Veränderungen bei den Schulbusfahrten, die Sie betriebsintern veranlassen, das beste Mittel sind, um Unmut zu vermeiden.

Es kann immer wieder vorkommen, dass Sie kurzfristig 'improvisieren' müssen. Wenn Sie die Eltern ausreichend darüber informieren, warum Sie so handeln mussten, stoßen Sie in der Regel auf das entsprechende Verständnis.

Bei der Zusammenarbeit mit den Schulen verhält es sich ähnlich wie mit den Eltern. Die rechtzeitige Information über Schwierigkeiten, Probleme (z.B. die Mitteilung, wenn ein Kind trotz dreiminütigen Wartens nicht mitgefahren ist) erleichtert vieles und ist die Basis für eine langfristige und gute Zusammenarbeit.

Betrachten Sie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Schulen als unsere Vertreter 'vor Ort'.

Den Schulen ist es unter anderem sehr wichtig, dass die Schulbusse morgens nicht zu früh an den Schulen sind. Halten Sie sich an die vorgegebenen **Ankunfts- und Abholzeitenzeiten**.

## **2. Ergänzende Vertragsbedingungen**

### **2. 1 Allgemeine Leistungspflichten des Auftragnehmers**

Der Auftragnehmer erbringt die Leistung in eigener Verantwortung.

Er verpflichtet sich, die zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Leistungserbringung notwendigen technischen und organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen sowie die einschlägigen technischen und gesetzlichen Vorschriften einzuhalten.

Er verpflichtet sich weiterhin, die zur Leistungserbringung erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen bei den zuständigen Behörden einzuholen und über die Dauer der Leistungserbringung aufrecht zu erhalten.

Dem Auftragnehmer obliegt die Verkehrssicherungspflicht für alle im Zusammenhang mit der Leistungserbringung stehenden Tätigkeiten.

### **2. 2 Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber und -nehmer**

Auftraggeber und Auftragnehmer benennen jeweils Ansprechpartner/-innen, die mit der Abwicklung des Vertrages betraut werden und verbindliche Erklärungen abgeben können.

Der Auftraggeber ist befugt, die Beförderungsleistung jederzeit selbst oder durch Beauftragte zu kontrollieren.

Der Auftraggeber ist insbesondere befugt, den Zustand des vom Auftragnehmer eingesetzten Fahrzeuges selbst oder durch Beauftragte zu kontrollieren. Dazu hat ihm

der Auftragnehmer auf Verlangen Zutritt zu den entsprechenden Fahrzeugen zu gewähren.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich sicherzustellen, dass seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder ein von ihm eingesetzter Unterauftragnehmer und dessen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter keine Zuwendungen, sei es in Geld oder Sachleistungen, für die Durchführung der Leistungen annehmen.

Eine Abtretung von Ansprüchen aus diesem Vertrag ist nur mit schriftlicher Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners zulässig.

## **2. 3 Personal und Verwaltungsvorschriften**

Der Auftragnehmer stellt die erforderlichen Arbeitskräfte.

Er verpflichtet sich, ausschließlich zuverlässiges und geeignetes Personal für die Leistungsdurchführung einzusetzen.

Arbeitskräfte, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, sind auf Verlangen des Auftraggebers abzulösen.

Der Auftraggeber ist berechtigt, das Personal auf Zuverlässigkeit und Eignung zu überprüfen.

Der Schriftverkehr mit dem Auftraggeber erfolgt in deutscher Sprache.

Soweit es sich bei dem eingesetzten Personal (Fahrpersonal- und Begleitperson) des Auftragnehmers um Personen ausländischer Nationalität handelt, müssen ihre Kenntnisse der deutschen Sprache für die Erfüllung der Aufgaben ausreichen.

Eine einwandfreie Verständigung in deutscher Sprache mit allen Beteiligten muss gewährleistet sein.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich weiterhin,

- das Gesetz zur Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung vom 23.07.2004 (in der jeweils geltenden Fassung) zu beachten.
- Arbeitsverträge auch bei geringfügig Beschäftigten schriftlich abzuschließen.
- ausländische Arbeitnehmer nur mit gültigen Arbeitsgenehmigungen zu beschäftigen; auf Verlangen des Auftraggebers ist dies nachzuweisen.
- seinen gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen nachzukommen.
- die Genehmigung zur gewerblichen Personenbeförderung gemäß Personenbeförderungsgesetz (PeBfG) nachzuweisen.
- den Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten, falls er nicht mehr Unternehmer im Sinne der §§ 46 ff. Personenbeförderungsgesetz ist bzw., falls aus den in § 2 PeBfG genannten Gründen die Neuerteilung einer Genehmigung notwendig ist.

Der Auftragnehmer hat durch organisatorische Maßnahmen (Bestellung von Ersatzkräften/Anordnung von Überstunden) sicherzustellen, dass durch Personalausfälle infolge Krankheit, Urlaub usw. die Leistungsdurchführung nicht beeinträchtigt wird.

## **2. 4 Vertraulichkeit und Datenschutz**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die datenschutzrechtlichen Vorgaben der EU-DSGVO und das Thüringer Datenschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten.

Der Auftragnehmer und das von ihm eingesetzte Personal ist zur Verschwiegenheit über alle personenbezogenen Daten der Schülerinnen und Schüler verpflichtet, es sei denn, die Weitergabe der Daten ist zur Durchsetzung von Rechten im Zusammenhang mit diesem Vertrag erforderlich.

Diese Pflicht dauert fort, auch wenn die geschäftliche Zusammenarbeit zwischen den Vertragspartnern beendet ist.

Das vom Auftragnehmer eingesetzte Personal ist auf die Einhaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen zur Einhaltung der Schweigepflicht (u. a. § 203 StGB und den datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundes und des Landes) zu verpflichten. Der Auftragnehmer haftet ggf. bei Verstößen gegenüber dem Auftraggeber.

Der Auftraggeber kann den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen, wenn der Auftragnehmer seiner Pflicht nach Punkt 2.4 Absatz 2 nicht nachkommt.

Verstöße gegen die Pflichten berechtigen zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund nur dann, wenn der Auftragnehmer auch nach schriftlicher Aufforderung innerhalb einer zu setzenden angemessenen Frist die Verpflichtung nicht vollständig erfüllt.

Bei eventuellen Schadensersatzansprüchen von Betroffenen auf Grund der Verletzung von Datenschutzvorschriften kann der Auftraggeber den Auftragnehmer in Regress nehmen.

## **2. 5 Vergütung und Rechnungsstellung**

In den Angebotspreisen müssen sämtliche preisbeeinflussenden Faktoren (sofern gefordert, auch die Kosten für die Begleitperson) berücksichtigt sein.

Die angebotenen Preise müssen die vollständige und vertragsgemäße Durchführung der Leistung umfassen.

Die Vergütung der Leistungen des Auftragnehmers erfolgt in Form eines Tagespauschalpreises je Fahrttag.

Der Aufwand für zu berücksichtigende Besonderheiten in der Beförderung der Schülerinnen und Schüler ist mit dem Tagespauschalpreis abgegolten.

Hierzu zählt u.a.:

- Einsatz einer Begleitperson (sofern im Leistungsverzeichnis aktuell gefordert)
- Beförderung in vom Auftragnehmer zu stellenden Kinderrückhaltesystemen
- Beförderung in eigens für die Schüler persönlich notwendigen orthopädischen Sitzschalen

Der Nettopreis in € ist als Tagespreis in dem beigefügten Leistungsverzeichnis einzutragen.

Fallen Fahrtage oder Fahrten wegen höherer Gewalt (Glatteis, Unwetter etc.) aus, werden 50 % des vereinbarten Entgelts gezahlt.

Fallen Fahrten aus schulorganisatorischen Gründen aus, ist der Auftragnehmer von der im Leistungsauftrag benannten Schule rechtzeitig – mindestens 24 Stunden vor Leistungsbeginn – zu unterrichten.

Erfolgte eine rechtzeitige Benachrichtigung nicht, werden ebenfalls 50 % des vereinbarten Entgelts gezahlt.

Bei rechtzeitiger Benachrichtigung entfällt die Vergütung. Fallen Fahrtage auf gesetzliche Feiertage, entfällt die Vergütung.

Der Auftraggeber hat das Recht, bei unvollständig oder unzulässig ausgeführten Leistungen angemessene Abschläge von der für die Leistung vereinbarten Vergütung vorzunehmen, auch wenn diese, weil sie bei der Begleichung der Rechnung noch nicht erkennbar waren, erst später festgestellt wurden.

Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers insbesondere auf Selbstvornahme, Schadens- und Aufwendungsersatz nach den Regelungen des BGB sowie das Recht des Auftraggebers zur außerordentlichen Kündigung bleiben unberührt.

Der Auftragnehmer hat für die Abrechnung den Nachweis der Leistung zu führen, monatlich abzuschließen und nach der Bestätigung der Erfüllung der Leistung durch die/den Schulleiter(in) der im Leistungsauftrag benannten Schule bis zum 25. des Folgemonats eine prüffähige Rechnung auszustellen.

Aus der Rechnung müssen die erbrachten Beförderungsleistungen pro Tag und das vereinbarte Entgelt erkennbar sein.

## **2. 6 Entgeltanpassung**

Sofern sich die Gesamtkilometer der Beförderungsleistung aufgrund von Fahrplanänderungen durch den Auftraggeber gegenüber den Angaben des Auftraggebers in der Ausschreibung verändern, erfolgt eine Entgeltanpassung nach folgender Maßgabe: Bei einer Verkürzung bzw. Verlängerung der Fahrstrecke (Tageskilometerleistung) wegen Ausfalls oder Hinzunahme von Schülerinnen und Schülern wird das Entgelt entsprechend der Mehr- oder Minderleistung der Tageskilometerleistung angepasst ( $\pm$ Kilometer  $\times$  Kilometerpauschale lt. Angebot des Auftragnehmers).

Eine Preisanpassung während der ersten 12 Monate der Vertragslaufzeit ist nicht zulässig. Nach Ablauf der ersten 12 Monate können die Vertragsparteien eine Entgeltanpassung nach Maßgabe der folgenden Voraussetzungen beantragen:

- a) Die Änderung der Personalkosten wird an die prozentuale Entwicklung des vom Statistischen Bundesamt berechneten Index der tariflichen Stundenverdienste im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich (Statistischer Bericht auf der Veröffentlichungsdatenbank GENESIS-Online, Verbraucherpreisindex: Deutschland, Indizes der Tarifverdienste, Wochenarbeitszeit: Früheres Bundesgebiet/Neue Länder, Quartale, (Code 62221-0004, Verdienste und Arbeitskosten – Pos. 1.3 Neue Länder – Wirtschaftszweig: Landverkehr u. Transport in Rohrfernleitungen) gebunden.

Eine Preisanpassung kann in Höhe der durchschnittlichen prozentualen Änderung des Indexstandes (jeweils im Vergleich zum Vorjahresquartal) der letzten vier veröffentlichten Quartale beantragt werden. Eine Anpassung erfasst jedoch nur den angegebenen Anteil der Lohn- und Lohnnebenkosten am Gesamtpreis.

- b) Die Änderung der Kosten für die Anschaffung und den Unterhalt der Fahrzeuge wird an die prozentuale Entwicklung des vom Statistischen Bundesamt berechneten „Kraftfahrer-Preisindex“ (Statistischer Bericht auf der Veröffentlichungsdatenbank GENESIS-Online, Verbraucherpreisindex: Deutschland, Monate, Klassifikation der Verwendungszwecke des Individualkonsums (Code 61111-0006 – Kraftfahrerpreisindex)) gebunden. Der Kraftfahrer-Preisindex ist eine Sondergliederung des Verbraucherpreisindex, der die Preisentwicklung für die Anschaffung und den Unterhalt von Kraftfahrzeugen misst. Bei der Berechnung des Index werden u.a. die Kosten für die Anschaffung von Kraftfahrzeugen, Reparaturen und Instandhaltung, Kraftstoffe, Kraftfahrzeugversicherung und Kraftfahrzeugsteuer berücksichtigt. Eine Preisanpassung kann in Höhe der durchschnittlichen prozentualen Änderung des Indexstandes (jeweils im Vergleich zum Vorjahresmonat) der letzten



veröffentlichten 12 Monate beantragt werden. Eine Anpassung erfasst jedoch nur den angegebenen Anteil in Höhe der Kosten für Anschaffung und Unterhalt der Fahrzeuge am Gesamtpreis.

Als Berechnungsbasis für die Preisanpassung gilt das Antragsdatum. Sie kann nicht rückwirkend geltend gemacht werden. Eine vorgenommene Preisanpassung ist für 12 Monate bindend.

Das Mehrwertsteueränderungsrisiko verbleibt beim Auftraggeber. Sofern die gesetzlichen Mehrwertsteuersätze erhöht oder gesenkt werden, wird das Entgelt entsprechend angepasst.

## **2. 7 Sorgfaltspflichten und Haftung**

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Versicherungssumme von mindestens 1.000.000,-- € je Schadensfall für Personen- und Sachschäden abzuschließen, über die gesamte Vertragslaufzeit aufrecht zu erhalten und dies dem Auftraggeber auf Verlangen jederzeit nachzuweisen.

Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die durch ihn oder seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder die von ihm eingesetzten Unterauftragnehmer und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der Ausführung der Leistungen verursacht worden sind.

Von der Haftung wird er – außer bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit eines Menschen - nur befreit, wenn er den Nachweis dafür erbringen kann, dass die Schäden von ihm oder seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht schuldhaft verursacht worden sind.

Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von Ersatzansprüchen frei, die gegen den Auftraggeber aufgrund des Verhaltens des Auftragnehmers und seiner Mitarbeiter einschließlich Erfüllungsgehilfen oder aufgrund der vom Auftragnehmer oder seinen Mitarbeitern einschließlich Erfüllungsgehilfen betriebenen oder geführten Fahrzeugen erhoben werden, sofern eine Haftungsverpflichtung für den Auftragnehmer gegenüber den oben genannten Dritten besteht und soweit der Schaden nicht durch vom Auftraggeber zu vertretenden Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit entstanden ist oder aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit eines Menschen.

Der Auftraggeber verpflichtet sich in diesem Fall, den Auftragnehmer rechtzeitig von der Einleitung eines entsprechenden Verfahrens gegen ihn zu unterrichten und in Abstimmung mit dem Auftragnehmer die zulässigen Rechtsmittel in den jeweiligen Verfahren auszuschöpfen.

Die dadurch bedingten notwendigen Kosten trägt der Auftragnehmer.

Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich davon informieren, wenn er Kenntnis von Schadensfällen hat, die durch seine vertraglich geschuldeten Leistungen entstanden sein sollen.

Für sämtliche Schäden aus einer verzögerten, unzutreffenden oder nicht ausreichenden Unterrichtung des Auftraggebers über Störungen oder Unterbrechungen der Beförderungsleistungen nach diesem Vertrag haftet der Auftragnehmer auch hinsichtlich der Folgeschäden unbeschränkt.

Im Schadensfall obliegt dem Auftragnehmer der Nachweis der rechtzeitigen, zutreffenden und vollständigen Unterrichtung des Auftraggebers.

Der Auftraggeber ist berechtigt, mit den ihm nach Absatz 2 entstehenden Forderungen durch einfache Erklärung nach § 387 BGB gegen Forderungen des Auftragnehmers aufzurechnen.